› EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt
Stefan Krump
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bundesgerichtshof zur Bemessung der Höhe der Hinterbliebenenentschädigung

Die Bemessung der Höhe der Hinterbliebenenentschädigung im Sinne des § 844 Absatz 3 BGB ist grundsätzlich Sache des Tatrichters, falls man sich nicht außergerichtlich (z. B. mit der Haftpflichtversicherung des Verursachers) verständigt.

Ein Richter hat dann eine Bewertung der konkreten seelischen Beeinträchtigung des Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles vorzunehmen. Vordergründig sind hierbei - wie beim Schmerzensgeld - sowohl der Ausgleichs- als auch der Genugtuungsgedanke. Entscheidend für die Höhe der Hinterbliebenenentschädigung sind im Wesentlichen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leids sowie der Verschuldensgrad des Schädigers, wobei sich aus der Art des Näheverhältnisses, der Bedeutung des Verstorbenen für den Anspruchsteller und der Qualität der tatsächlich gelebten Beziehung indizielle Rückschlüsse auf die Intensität des seelischen Leids ableiten lassen, so der BGH im Urteil vom 06.12.2022, Az.: VI ZR 73/21.

Der im Gesetzentwurf zu § 844 Absatz 3 BGB genannte Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro dient als Orientierungshilfe für die Bemessung der Hinterbliebenenentschädigung, von der im Einzelfall sowohl nach unten als auch nach oben abgewichen werden kann. Die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld verfolgte den Zweck, den Hinterbliebenen für immaterielle Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle einer Gesundheitsverletzung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen. Der dem Hinterbliebenen im Einzelfall zuerkannte Betrag hat demzufolge grundsätzlich hinter demjenigen Betrag zurückzubleiben, der ihm zustände, wenn das von ihm erlittene seelische Leid von der Qualität als Gesundheitsverletzung einzustufen wäre.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan Krump

Fachanwalt für Verkehrsrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte Bickenbach**
Tel. (06257) 86950
www.dingeldein.de